

angeschlagen, am 7.2.24
abgenommen, am 21.2.24



**LAND
SALZBURG**

Wasser
Energierecht

Gemeinde Saalbach-Hinterglemm							
Zl.				EAP.			
Bgm		- 1. Feb. 2024				AL	
						1	
2	3	4	5	6	7	8	
9	10	11	12	13	14		

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20701-1/27138/548/29-2024

Datum
29.01.2024

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4199
wasser-energierecht@salzburg.gv.at
Telefon +43 662 8042-0

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

Hinterglemm Bergbahnen GmbH, Beschneigungsanlage Zwölferkogel;
Wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung ihrer Beschneigungsanlage durch diverse Maßnahmen für die anstehende FIS ALPINE SKI WM 2025.

In dieser Angelegenheit wird seitens des Landeshauptmannes von Salzburg, als Wasserrechtsbehörde, eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort Amt der Salzburger Landesregierung Michael-Pacher Straße 36, 5020 Salzburg		
Datum Mittwoch, den 21.02.2024	Zeit 09:00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. 1. Stock Besprechungszimmer 1047

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 7 Wasser
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

- **Beteiligte/Parteien** können **persönlich** zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden, oder **gemeinsam** mit ihrem **Bevollmächtigten** an der Verhandlung teilnehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine **schriftliche Vollmacht** ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- ▶ wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhandler - vertreten lassen,
- ▶ wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- ▶ wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie bei Teilnahme die Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

- **Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Hinterglemm Bergbahnen GmbH, Beschneiungsanlage Zwölferkogel;

Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung für folgende Erweiterungen und Betriebsänderungen ihrer Beschneiungsanlage:

- Errichtung und Betrieb der Pumpstation Breitfussalm II auf dem Grundstück 862/1, KG Hinterglemm (insbesondere inkl. Anspeiseleitung, Kühlsystem und Umbau Sammelschacht);
- Errichtung und Betrieb der Transportschiene Hochalm - Breitfussalm von der bestehenden Druckreduzierstation Hüttenkaralm entlang der bestehenden Forststraße bis zur Pumpstation II und weiter zur bestehenden Pumpstation Breitfussalm auf einer Länge von 3.550 m über die Grundstücke 860/3, 862/1, 905/1, 905/2, 968, 969/2, 969/3, 980/1, allesamt KG Hinterglemm;
- Abgabe von 70.000 m³/a Wasser aus der Schneeanlage Hochalm über die Anlagen Hochalm III und die neu zu errichtende Transportschiene Hochalm - Breitfussalm vom 01.11. bis 31.03. eines jeden Jahres im Rahmen des bestehenden Konsenses;
- Erweiterung der Druckreduzierstation Hüttenkaralm durch Anbau eines Wasserbehälters mit 50 m³ Nutzinhalt westlich der Station sowie Einbau eines neuen Pumpensatzes mit einer Wasserleistung von 50 l/s auf dem Grundstück 980/1, KG Hinterglemm;
- Errichtung und Betrieb von folgenden Transport- und Feldleitungen:
 - Feldleitung lg auf einer Länge von 1.825 m über die Grundstücke 861, 862/1, 897/1, 897/2, 901, 905/1, 905/2, 905/7, 911/2, allesamt KG Hinterglemm;
 - Feldleitung li auf einer Länge von 165 m über die Grundstücke 897/1, 897/2, beide KG Hinterglemm;
 - Erneuerung der Stichleitung zwischen Feldleitung lg und li Bestand auf einer Länge von 110 m über das Grundstück 860/1, KG Hinterglemm;
 - Feldleitung Vc auf einer Länge von 1.125 m über die Grundstücke 860/1, 860/2, 860/5, 860/8, 862/1, allesamt KG Hinterglemm (inkl. Armaturen-Schacht XVIIIB);
 - Einbindung von 3 Zapfstellen in die bestehende Feldleitung VIII auf dem Grundstück 860/1, KG Hinterglemm;

- Feldleitung VIIIa auf einer Länge von 970 m über die Grundstücke 860/1, 905/1, 905/7, allesamt KG Hinterglemm;
- Feldleitung VIIIb auf einer Länge von 220 m über das Grundstück 860/1, KG Hinterglemm;
- Feldleitung VIIIc auf einer Länge von 210 m über das Grundstück 860/1, KG Hinterglemm;
- Feldleitung XX auf einer Länge von 1.705 m über die Grundstücke 860/1, 860/5, 862/1, allesamt KG Hinterglemm (inkl. Armaturen-Schächte XXA und XXB);
- Verbindungsleitung von Feldleitung XX zu Feldleitung Vc auf einer Länge von 182 m über die Grundstücke 860/1 und 860/8, beide KG Hinterglemm;
- Entleerleitung Pumpstation auf einer Länge von 430 m über die Grundstücke 860/3, 862/1, beide KG Hinterglemm (inkl. Sammelschacht);

Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung nach WRG

■ Ort der Einsichtnahme

- ▶ Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Parteien können in die Projektunterlagen, Projekt der AEP Panung und Beratung GmbH Beratende Ingenieure vom 02.08.2023, GZ 42190, nach vorheriger Terminvereinbarung während der Parteienverkehrszeiten bis zum Vortag der Verhandlung Einsicht nehmen.

■ Allgemeine Hinweise

- ▶ Als **Partei** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

- ▶ Eine **persönliche Ladung** ergeht nur an den/die Antragsteller/in, die berührten Grundeigentümer/innen, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

- ▶ Die Verhandlung wurde kundgemacht durch
 - Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde **Saalbach-Hinterglemm**
 - Anschlag an der Amtstafel des Magistrats der Stadtgemeinde **Salzburg**
 - Verlautbarung unter der Internetseite <https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung>

- **Rechtsgrundlagen**
 - §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF;
 - §§ 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF;

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann:
Mag. Michael Leitner

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur